

Kurztitel

Kleinwohnungshäuserförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 74/1937 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

18.03.1937

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 10. Die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährten und durch Ausfallsbürgschaft des Bundes gesicherten zweitstelligen Hypothekendarlehen gelten als mündelsichere Anlagen.